

und an das große Publicum in Tausenden abgesetzt werden, sondern der Weg zur größern Speculation mit den Geldern des Publicums und der Sortimentshändler, von diesen an die Cassen der Verleger halbjährig eingeliefert, ist allen gezeigt, und jeder Anfänger betritt ihn gern.

Alle Nachtheile dieser, gewiß dem Sortimentshandel sehr verderblich werdenden Abrechnungsweise zu beleuchten, ist überflüssig. — Es wurde schon zum öfteren der Wunsch in Anregung gebracht, daß alle Werke in Jahresrechnung gestellt werden möchten, und auch alles Verlangte, sowie Fortsetzungen, ausgenommen Zeitschriften, was nach Neujahr expedirt wird, in die laufende nächste kommende und nicht in alte Rechnung zu notiren sei. Diesen Grundsatz halten auch die renomirten und Engros-Häuser unter den Verlegern fest.

Möchten die in Leipzig anwesenden Herren Collegen, Sortimentshändler wie Verleger, in einer Generalversammlung diese Angelegenheit zum Nutzen und zur wesentlichen Erleichterung des Sortimentshandels recht ernstlich berathen, und nach dem Grundsatz der Billigkeit dahin entscheiden und sich einigen, daß überhaupt nur Jahres-Conti zu führen seien.

S., L. Sub.-M. 1837.

W. F.

Am 5. Aug. vorigen Jahres habe ich unter dem Circular, das Herr Reimer damals umhergehen ließ, die nachfolgende, bei dem Abdrucke jenes Circulars in Nr. 29 dieser Blätter nicht mit aufgenommene Erklärung abgegeben, die ich meinen Herren Collegen hiermit zur Beherzigung vorlege.

„Einer Protestation gegen einen Beschluß der Generalversammlung, der nach den, wenn auch unvollkommenen, doch bis dahin gültigen Verhandlungsformen derselben gefaßt worden ist, kann ich aus dem Grunde nicht beitreten, weil dadurch die bisherigen Beschlüsse der General-Versammlung stillschweigend annullirt würden. Es erscheint dies in vorliegendem Falle um so unnöthiger, als die Erhöhung des Eintrittsgeldes und des jährlichen Beitrages nicht wichtig genug ist, um eine so bedenkliche Maßregel zu rechtfertigen.“

Bereits unter dem verloren gegangenen Rundschreiben habe ich mich dagegen mit der ausgesprochenen Nothwendigkeit, die Berathungsformen der Gen.-V. zu ändern, vollkommen einverstanden erklärt. Bei der bisherigen Formlosigkeit der Discussion können allerdings in Zukunft die wichtigsten und weitgreifendsten Lebensfragen unsres Geschäftsverkehrs in einer Weise entschieden werden, die keineswegs als der Ausdruck der Mehrzahl zu betrachten ist. Und da auch die bezüglichen Paragraphen (§. 10 seq.) des neuen statutarischen Entwurfes die entsprechenden Bürgschaften nicht darzubieten scheinen, so wünsche ich die Aufmerksamkeit meiner Herren Collegen besonders auf diesen Punkt gerichtet zu sehen, den ich für meinen Theil in den Anmerkungen zu der betreffenden Stelle weiter entwickeln werde.“

M. Veit.

Für Veit u. Comp.

Bericht der von der französischen Regierung ernannten Commission zur Berathung der Mittel, durch welche der Nachdruck französischer Bücher im Auslande zu unterdrücken sein möchte.

(Schluß.)

2) Daß nichtsdestoweniger es nöthig sei, in einem besondern Gesetz, oder doch in einem Zusatz zu dem nächst bevorstehenden Gesetz über das literarische Eigenthum, sub titulo des Nachdrucks eine Schutzwährungsmaßregel für den auswärtigen Buchhandel aufzunehmen, die etwa auf folgende Weise verfaßt sein könnte: „Alle in französischer oder fremder Sprache zum ersten Male im Auslande erschienenen Werke dürfen weder bei Lebzeiten des Verfassers, noch nach seinem Tode, noch vor Verstreichung der in dem Contract festzusetzenden Frist in Frankreich wiederaufgelegt werden, ohne ausdrückliche Einwilligung des Verfassers oder seiner Stellvertreter.“

„Jeder dieser Bestimmungen zuwiderlaufende Wiederabdruck der genannten Werke soll als Nachdruck angesehen und auf gleiche Weise bestraft werden; doch soll diese Bestimmung ausschließlich nur denjenigen Staaten zugute kommen, welche die in französischer oder fremder Sprache in Frankreich erscheinenden Originalwerke auf gleiche Weise beschützen.“

3) Daß es erforderlich sei, in das nächste Zollgesetz einige nähere Bestimmungen in Betreff des Transits und der Wiedereinfuhr von Gegenständen des Buchhandels aufzunehmen. Diese Bestimmungen werden sich etwa so stellen:

„Die aus dem Auslande kommenden französischen Bücher können nur, sowohl zur Einfuhr als zum Transit, in nachstehenden Douanenbureaus präsentirt werden: Valenciennes, Straßburg, Pont-de-Beauvoisin, Bayonne, Calais, Pontarlier, Marseille, Bordeaux, Rouen, Havre, Boulogne, Dünkirchen.“

„Alle französischen Bücher, deren Eigenthumsrecht dem Auslande zusteht, oder die als eine ausländische Ausgabe solcher französischen Werke zu betrachten sind, die bereits dem öffentlichen Besiz angehören, genießen des bisherigen Rechts der Einfuhr und des Transits fort, angenommen, daß sie ein Certificat ihrer Echtheit mit Angabe des Titels, Druckorts, Datums und der Bändezahl beibringen und nicht im rohen Zustande sind.“

„In dem Falle, daß die sowohl zur Einfuhr als zum Transit sich darstellenden Werke dem Verdacht des Nachdrucks unterliegen, soll ihnen das Recht zu beiden benommen und ein Exemplar von jedem Werke nebst Protokoll an das Ministerium des Innern eingesandt werden, um dort die Bestätigung der Confiscation oder Nichtconfiscation zu empfangen. Keine in Frankreich gedruckte und von da ins Ausland geführte Ausgabe oder Theil einer Ausgabe soll wieder eingeführt werden; eine Bestimmung, die sogar für ein einzelnes Exemplar gilt, insofern dies nicht ausschließlich und erweisbar für den Privatgebrauch des Besizers bestimmt ist.“

Dieses sind, mein Herr Minister, die nicht sehr zahlreichen Bestimmungen, welche die Commission vorschlägt. Sie dürfte besonders von der letztern einen kräftigen Einfluß erwarten, weil diese für den französischen Kunstfleiß ein Mittel enthält, seinerseits Schritt für Schritt den auswärtigen Nachdruck zu bekämpfen und zu überwinden und dergestalt durch eine geschickte Concurrenz Dasjenige zu zerstören, dem man auch durch die gesetzlichten Verbote schwerlich beikommen kann.“

Sobald das Gesetz, daß die aus Frankreich geführten französischen Bücher auf keine Weise dahin zurückkehren dürfen, einmal in Geltung ist, so wird der französische Buchhandel im Stande sein, in einer weniger kostspieligen Ausstattungsweise, die sich mehr den belgischen Drucken nähern würde, mit einem zwar beträchtlichen, aber nicht vollkommenen Opfer der Verfasserrechte, die für das Ausland bestimmten Ausgaben auszuführen und auf diese Weise auf den Büchermärkten jenen Nachdrücken den Rang abzugewinnen.

Wird dieses commercielle Verfahren mit Einsicht einige Jahre hindurch befolgt, so wird es am wirksamsten jenen Speculationen der Ausländer Einhalt thun. Allein um als wahrhaft gesetzmäßig zu gelten und um die Rechte der Autoren nicht zu